

Härtel, Hans-Hagen

**Article — Digitized Version**

## Steuerpolitik auf abschüssiger Bahn

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Härtel, Hans-Hagen (1983) : Steuerpolitik auf abschüssiger Bahn, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 63, Iss. 7, pp. 314-315

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135813>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



## Steuerpolitik auf abschüssiger Bahn

Die Bundesregierung ist dabei, auf dem Gebiet der Steuerpolitik Vertrauenskapital zu verspielen. Sie war mit der Absicht angetreten, das Steuerrecht so umzugestalten, daß die Marktkräfte, insbesondere die Bereitschaft, Leistungen zu erbringen und Risiken zu übernehmen, nicht mehr so stark gehemmt werden. Da angesichts des Konsolidierungszwangs die Mittel für umfangreiche steuerliche Entlastungen fehlen, muß sie sich zunächst darauf konzentrieren, Diskriminierungen und Vergünstigungen zu beseitigen, die wirtschaftliches Wachstum behindern. Ein solches steuerpolitisches Programm zielt nicht auf eine Umverteilung zugunsten der Unternehmen, sondern auf Gleichbehandlung von ökonomisch gleichen Tatbeständen.

Das gegenwärtige Steuerrecht diskriminiert z. B. die Vermögensbildung gegenüber dem Konsum, die Bildung von Risikokapital gegenüber der Bildung von Geldkapital, den Kapitaleinsatz für produktive Zwecke gegenüber dem Einsatz für den Wohnungsbau, den Gewinn von gewerblichen Unternehmen gegenüber den Einkommen der Freiberufler und Arbeitnehmer. Wachstumspolitisch bedeutsam wäre auch eine Rückbesinnung auf ehrwürdige Grundsätze der Besteuerung, insbesondere auf den Grundsatz, das Steuersystem solle klar, einsichtig und einfach sein. Je komplizierter die steuerlichen Regelungen sind und je ungleichmäßiger ökonomisch gleiche Tatbestände besteuert werden, um so mehr suchen die Bürger ihre Einkommenschancen nicht auf dem Markt, sondern in der Minimierung von Steuerzahlungen.

Von den bisher beschlossenen steuerpolitischen Maßnahmen der neuen Regierung wird nur die Reform der Grunderwerbsteuer, durch die der Steuersatz von 7 % auf 2 % reduziert und die meisten Ausnahmeregelungen beseitigt wurden, diesen Ansprüchen gerecht. Andere steuerpolitische Entscheidungen hat die Bundesregierung aus Gründen der verteilungspolitischen Optik von vornherein im Widerspruch zu ihren wachstumspolitischen Zielsetzungen getroffen. Die Zweifel, ob dies richtig war, haben sich inzwischen verstärkt, wenn man die praktischen Auswirkungen dieser Beschlüsse in Betracht zieht. Die Zwangsanleihe wird nur noch von Beamten, Angestellten und Facharbeitern mit höherem Einkommen gezahlt, die sich nicht der Mühe unterziehen, etwa durch Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften die Abgabepflicht zu vermeiden. Ein weiteres Beispiel ist die Kürzung des Kindergeldes für die Bezieher von höheren Einkommen, kombiniert mit der Einführung eines Kinderfreibetrages, der diesen Einkommensbezieher wieder zugute kommt. In beiden Fällen wurden um geringer fiskalischer Erträge und fragwürdiger Verteilungswirkungen willen Regelungen in Kraft gesetzt, die mit viel Papierkrieg und mit einem hohen Aufwand für die Verwaltung und für die Steuerpflichtigen verbunden sind.

Eine wenig glückliche Hand hat die Bundesregierung auch bei ihren Maßnahmen gehabt, die eine wachstumsfreundliche Umgestaltung des Steuerrechts bewirken sollten. Indem sie

die benötigten Mittel nicht durch den Abbau von Steuervergünstigungen und Finanzhilfen, sondern durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer beschaffte, leistete sie dem weitverbreiteten Mißverständnis Vorschub, daß eine wachstumsorientierte Steuerpolitik gleichbedeutend sei mit der Verteilung von Steuergeschenken an die Unternehmen. Diesen Eindruck verstärkte sie noch dadurch, daß sie bei der Konzeption der geplanten Maßnahmen nicht von vornherein selbst initiativ wurde, sondern das Feld zunächst den Unternehmensverbänden überließ, indem sie von ihnen Vorschläge erbat.

So droht das ganze Unternehmen trotz guter Absichten und trotz einiger positiver Elemente zu einem Fehlschlag zu werden. Nach dem Motto „für jeden etwas“ werden die vorgesehenen 3,5 Mrd. DM für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen verbraucht, anstatt sie auf wenige Aufgaben zu konzentrieren, wie z. B. auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung des Vermögens von Kapitalgesellschaften oder auf eine generelle Senkung der Vermögensteuer oder der Gewerbesteuersätze. Unbehagen bereitet vor allem aber der Umstand, daß der Entwurf der Bundesregierung weniger den Geist der Marktwirtschaft, sondern mehr den des staatlichen Interventionismus atmet. Die Begünstigung des Betriebsvermögens gegenüber dem Privatvermögen oder die Gewährung von Sonderabschreibungen nur für den Mittelstand dürften sogar hart an der Grenze der Verfassungsmäßigkeit stehen. Nicht zuletzt stellt das Ganze ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Finanzverwaltung, für die Steuerpflichtigen und für Steuerberater, Rechtsanwälte und Gerichte dar.

Wie weit die Vorstellungen der neuen Regierung in der Steuerpolitik von systematischem und letztlich von marktwirtschaftlichem Denken noch entfernt sind, zeigen die Vorstöße des Wohnungsbauministers, den im Herbst nur befristet eingeführten Schuldzinsabzug für selbstgenutztes, neuerrichtetes Wohneigentum auf Dauer beizubehalten und damit die ohnehin schon massive Begünstigung der Wohnungsbauinvestitionen gegenüber gewerblichen Investitionen noch zu verstärken. Systemgerecht wäre es, wenn der Eigenheimbesitzer wie ein gewerblicher Investor Aufwendungen für den Kauf und die Nutzung seines Investitionsobjektes nur dann steuerlich geltend machen könnte, wenn er auch den Ertrag aus der Nutzung als Einkünfte versteuern würde, d. h. in diesem Fall den vollen Mietwert der Wohnung und beim Verkauf auch den Veräußerungsgewinn. Die Alternative wäre, selbstgenutztes Wohneigentum wie den Besitz eines Kraftfahrzeuges zu behandeln, bei dem kein Ertrag aus dem Vermögenobjekt zu versteuern ist, dafür aber auch keine Abschreibungen oder Zinsaufwendungen geltend gemacht werden können. Die Pläne des Wohnungsbauministers laufen dagegen darauf hinaus, daß der Bauherr aus beiden Alternativen jeweils die Rosinen erhält.

Systemgerecht ist es dagegen, wie von der Bundesregierung geplant, das sogenannte Disagio bei Wohnungsbaukrediten für den Mietwohnungsbau nicht voll im Jahr der Kreditaufnahme als steuermindernde Finanzierungskosten anzuerkennen, sondern es auf mehrere Jahre zu verteilen. Systemwidrig ist es jedoch, die Eigentümer, die ihre Wohnung selbst nutzen, wie geplant, von dieser Neuregelung auszunehmen, weil sie sonst die steuerliche Abzugsmöglichkeit verlieren würden. Nach geltendem Recht können sie nämlich nur solche Aufwendungen steuermindernd geltend machen, die vor dem Bezug der Wohnung angefallen sind. Bislang hat jedoch niemand eine stichhaltige Begründung für die bisherigen Regelungen geben können außer der, daß man die betreffenden Bauherren subventionieren wollte.

Wenn steuerpolitische Reformprogramme nicht zu mehr Gleichbehandlung und zu mehr Einfachheit führen, sondern nur zu mehr Bürokratie und Interventionismus, sollte man besser auf sie verzichten und die eingesparten Beträge zur Konsolidierung der Staatsfinanzen verwenden. Man gewinnt dadurch auch Spielraum für eine allgemeine Steuerentlastung zur Korrektur der inflationsbedingt steigenden Steuerbelastung. Eine solche Tarifreform droht mehr und mehr das Opfer des gegenwärtigen steuerpolitischen Kurses zu werden. Ein solches Steuerentlastungsgesetz brauchte nur aus einem einzigen Paragraphen zu bestehen, der bestimmt, daß alle Sätze des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs um einen einheitlichen Prozentsatz gesenkt werden.